







F. Tr. 37.

Wd 2347

von Påyserlicher Najeståt

Successions - Sache /

Sachsen Mennungen Sachsen Botha/

contra

Sachs Tildburghausen

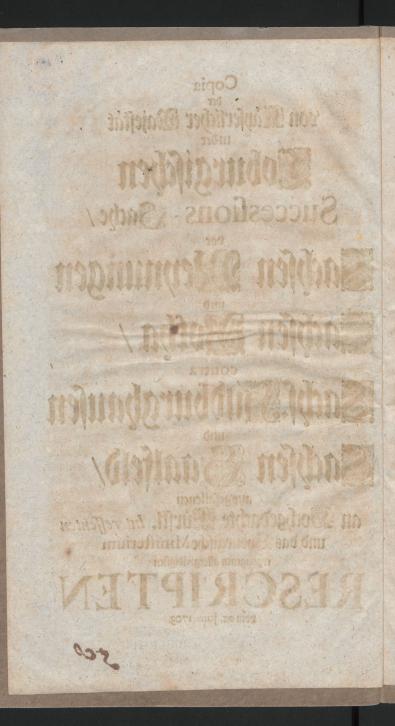
Sachsen Saalfeld/

ausgefallenen
an Mochgedachte Fürstl. Interessenten
und das Soburgische Ministerium
ergangenen allergnädigsten

RESCRIPTEN

pom 22, Junii, 1703

BIBLIOTHECA PONICKAVIANA



Teopold von Tottes Inaden/erwehlter Tomischer Täyser/20. 20.

Wochgebohrner / Wurchlauchtig-Wochgebohrner/



Tr haben Une mit mehrerm gehorsamst referiren lassen/ was massen bep Lins Guer Ebd. Ebd. in der Coburgis. Successions-Sache und deshalben zwischen Ihnen errichteten Vergleich sowohl judicialiter als extrajudicialiter sich erkläret und die Versicherung gethan haben/ daß ermeibter zwischen Ihnen und andern

Interessenten getroffene Vergleich und Cessiones in allem salvo jure tam Hilperhusano, quam Salfeldensi geschehen/ verstanden und angenommen worden sene/ also und bergestalt / daß wann wiber alles Berhoffen / Sie Die cedirte Coburgis. Portiones gant oder zum Theil rechtlich evinciren folten/ biefelbe Ihnen allerdings ohne Anstand resticuiret werden / und De, des Herbogs zu Sachsen-Gotha Lbd. schuldig senn solle / Dr. des DerBogs zu G. Meinungen Lbb. von denen hennebergif. Hemtern wies der zurück zugeben / als deroselben an denen cedirten Portionen mochte abgesprochen werden. Wie Uns nun auch dasjenige / was von Seiten des Herhogs zu S. Hildburghausen und Salfeld Lbd. Lbd. eingereicht/ gleichfals referiret worden / und auf vorgangene Erwegung der Sache und obbemelbte von Euer Lbd. Lbd. gethane Erflarung ben mehrerwehntem Bergleich und bessen Bollziehung/wie auch im übrigen wegen Ders führung der hohen Jurium und Unterschrifft / ben denen Recessen de An. 1680. und An. 1695. auch Unserm am 22. Martii, An. 1701. ergangenem Ranferl. Rescripto, und bis in der Haupt-Sache ein Rechtl. Spruch o ber autlicher Wergleich erfolget / es bewenden lassen. Alls thun Wir

auch Unsere am 7. Decembr. nechstvorigen Jahrs bis auf Unsere weites re Känserl. Verordnung ergangene Inhibition twegen würcklicher Cession, Alienation, und Tradition, auch Unweisung deren Unterthanen/Diener/Vasallen/ und Revenuen hiemit/ aus serners vorsommenden Umständen und Ursachen/ auch besserr Beruhigung und Abwendung der Weitläusstigkeit cassiren und aussehen/ Euer Ebd, Ebd, auch solch Unsere anderweite Känserl. Resolution hiemit notificiren/ venenselben anden mit Känserl. Sinaden und allem Guten wohl bengethan verbleibende. Wien/ den 22. Junii, Anno 1703.



Vt

题. 强. von Mauniß.

Ad Mandat. Sacræ Cæfareae

Majestatis proprium.

Brank Wilbrich von Menfihengen.

An G. Meinungen und G. Gotha. in fimil. m. m. An G. Galfeld.

Seo=

Seopold/2c.

Wiebe Befreue!

Fr habt Euch vorhin gehorsamst zu erinnern/
was nach legthin erfolgtem Absterben des Herbogen
zu Sachsen-Coburg / dessen nachgelassenen Fürstenthums halben/zwischen seinen nachsten Fürstl. Anverwandten für Strittigkeiten entstanden / und vor einiger Zeit zwischen der Herhogen zu Sachsen-Meinun-

gen und Gotha Lbb. Lbb. und andern Interessenten für ein Bergleich ihr rer Seits getroffen worden / Wir aber wegen Bollkiebung deffelben Uns fer Ranfert, Inhibitorium haben ergeben laffen. Wie Wir nun gnabigft gern gesehen hatten/ wann inzwischen auch die übrige noch unverglichene Intereffenten bie Bute gleichfale gu erreichen fich batten gefallen laffen ; Nachdeme aber folches nicht erfolget / und Wir nun auf andere Mittel und Weg bedacht fenn muffen / damit diefe zwischen fo naben Rurftl, Unverwandten obhandene Differentien völlig gehoben werden mochten. Go baben Wir die ben Und von der HerBogen zu G. Deinungen und Bos tha Lbd, Lbd, beschehene Erklarungen angenommen / den zwischen Ihnen errichteten Bergleich auf folche Maaß acceptirt und obgedachte Inhibieion cassirt / benebenst aber auch Euch hiemit gnabigst besehlen wollen, daß Uns Ihr Euer Pflichtmäßiges Gutachten / wie Ihr solches por Si Det und Und zu verantworten Euch getrauet / forberfamft wohl vermabrt und verschlossen/ auch ohne daß ein oder anderer Theil Eure Rationes und Meynungen erfahre / unter Eurer fammtlichen Unterschriffe und Siegel dabin einschicket/wie Ihr vermennet und erachtet/ daß benen noch übrigen Differentien in puncto ber noch nicht verglichenen Portionen an dem Fürstenthum Coburg/ Salvo & integro eo remanente, der Justicz, denen Recessen, und Herkommen des Hauses gemäß / völlig absgeholssen und die streitende Fürstl. Gebrüdere und Wettere endlich entsschieden und von einander gesetzt werden mögen / damit Wir alsbann hierin Unsere fernere Käpserl. Verordnung ergehen lassen können. Und deme vollbringet Ihr Unsern gnädigsten Willen und Meynung / und versbleiben euch mit zc.

Wien/den 22, Junii, An. 1703.

Teopold.

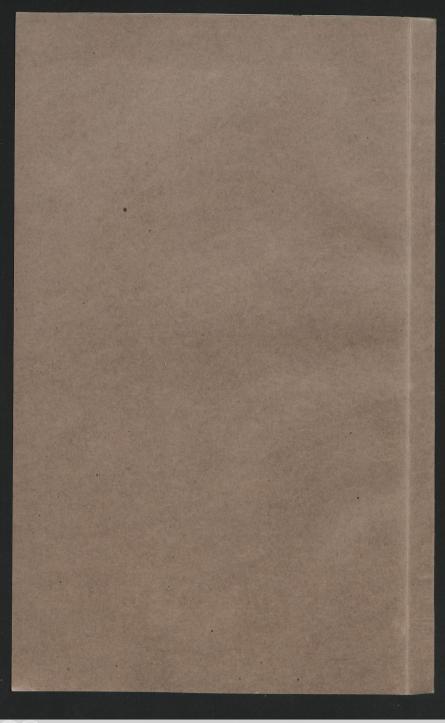
vc. Q. A. B. von Baunis.

> Ad Mandatum Sacræ Cæfareæ Majestatis proprium.

Frang Wilbrich von Menfhengen.

An die Vemeinschafftliche Cantler und Räthe des Kürstenthums Coburg.







F. Tr. 37.

Wd 2347

von Påyserlicher Majestät

railden ons-Sache/ Zevnungen otha / dburghausen saalfeld/ efallenen Burstl. Interessenten attische Ministerium

RESCRIPTEN

allergnädigsten

pom 22, Junii, 1703

RIBLIOTHECA PONICKAVIANA